

96. Personen, die Gewalttätigkeiten gegen politische oder kirchliche Gegner des Naziregimes anstifteten oder ausführten.
97. Personen, die in der Verbreitung der nazistischen oder faschistischen Ideologie tätig waren.
98. Personen, die zu irgendeiner Zeit Posten innehatten oder Lehrer oder Schüler in nationalsozialistischen Erziehungsanstalten (NAPOLAS oder NPEA oder Adolf-Hitler-Schulen oder Ordensburgen) waren.
99. Alle Personen, die seitens eines Kommandanten einer Besetzungszone ihrer Posten bereits enthoben wurden oder von Posten oder Beschäftigung ausgeschlossen wurden.

Teil II

Um eine vollständige Ausmerzung des Nazismus und Militarismus herbeizuführen, müssen alle Personen, die wahrscheinlich eine undemokratische Tradition fortsetzen werden, von irgendwelchen Posten entfernt werden, der aufsichts- und einflußausübende Tätigkeit mit sich bringt. Aus diesem Grunde müssen außer den im Teil I aufgeführten Personen auch die nachstehenden Kategorien von Personen sorgfältig geprüft und, falls sie ausgesprochene Nazianhänger waren oder dem Vorhaben der Alliierten, im Sinne des § 2 der Allgemeinen Anordnung, feindlich gesinnt sind, entlassen werden.

- I. Berufsoffiziere der deutschen Wehrmacht einschließlich der ehemaligen Reichswehr.
- II. Personen, welche die preußische Junkertradition vertreten. Es ist schwer, diese Personen genau zu beschreiben. Auskunft über irgendwelche Person, die sie als Mitglied einer aristokratischen preußischen, ostpreußischen, pommerschen, schlesischen oder mecklenburgischen Familie, oder von einer, die Besitzerin ausgedehnter Güter in Preußen ist, oder daß die Person Mitglied von irgendwelchem deutschen Universitäts-Studentenkörpers d'élite (wie des Bonner Borussen- oder irgendwelches dem Kösemer SC angehörigen Korps) oder als Mitglied von irgendeiner ostpreußischen oder schlesischen Landsmannschaft, ausweist, ist einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen! solche Personen werden voraussichtlich verdienen, daß sie entlassen oder ausgeschlossen werden, da sie wahrscheinlich die deutsche militaristische Tradition fortsetzen werden.
- III. Mitglieder der Waffen-SS (ausgenommen ausgehobene Rekruten).
- IV. Ehemalige Anwärter auf Mitgliedschaft irgend-einer Gliederung der SS.
- V. Personen, die nach dem 1. April 1933 der SA beitraten.
- VI. Mitglieder der Hitlerjugend und des Bund Deutscher Mädel, die diesen Organisationen vor dem 25. März 1939 beitraten.
- VII. Unteroffiziere des RAD unter dem Range eines Feldmeisters und Maidenführerin.
- VIII. Nominelle Mitglieder der NSDAP, die dieser Partei nach dem 1. Mai 1937 beitraten, sowie Anwärter auf Mitgliedschaft der NSDAP.

- IX. Personen, die aus der mit der Ausplünderung besetzter Länder verknüpften Annahme oder Übertragung von Eigentum, Arisierung oder Einziehung von Eigentum aus politischen oder rassistischen Gründen Vorteil zogen.
- X. Personen, die nach dem 30. Januar 1933 im Reichsdienst, Erziehungswesen oder im Presse-dienst außerordentlich rasch befördert wurden.
- XI. Die im § 10 nicht aufgeführten Personen auf Posten der Militär- oder Zivilverwaltung von deutsch besetzten Gebieten, worauf sie Richtlinien für deren Tätigkeit aufstellten oder auf Posten exekutiver Natur bei solchen Verwaltungen gestellt waren.
- XII. Personen, die der Partei erhebliche Beiträge zu-steuerten (gleichviel, ob solche Beiträge an und für sich erheblich oder nur im Verhältnis zu den Mitteln der betreffenden Person erheblich waren). In diesem Zusammenhänge ist zu bemerken, daß Zuwendungen an die deutschen politischen Parteien einschließlich der NSDAP, häufig durch Gesellschaften, Kartelle usw. gemacht wurden, und daß prominente Nazianhänger diese Methode der Parteiuunterstützung derjenigen eines persönlichen Beitrages vorgezogen haben.
- XIII. Personen, die Mitglieder anderer politischen Parteien oder Organisationen in Deutschland waren und die Unterstützung für die Nationalsozialistische Partei zur Zeit der Machtergreifung lieferten (z. B. Hugenbeig, Stahlhelm und Kyffhäuserbund).
- XIV. Personen, die hohe Posten bei dem Deutschen Roten Kreuz bekleideten, insbesondere diejenigen, die nach dem Jahre 1933 ernannt wurden. Führende Posten bei dieser Organisation sind allein an diejenigen Männer' und Frauen übertragen worden, die seitens der Nazis ab, zuverlässig betrachtet wurden.
- XV. Personen, die der Deutschen Christenbewegung angehörten. Diese Organisation besteht vorwiegend aus Nazis, die behaupten, protestantische Christen zu sein, und die es mit der Hilfe der NSDAP erreichten, eine Mehrheitskontrolle des Verwaltungsapparates der deutschen Evangelischen Kirche zu gewinnen. Mitgliedschaft dieser Organisation deutet auf nationalsozialistische Einstellung.
- XVI. Personen, die der Deutschen Glaubensbewegung angehörten. Diese Organisation bestand aus Nazianhängern, die den nicht in Einklang zu bringenden Widerspruch zwischen Nazismus und Christentum offen bekannten. Mitgliedschaft dieser Organisation läßt starken Verdacht nazistischer Einstellung annehmen.
- XVII. Mitglieder des NSKK, des NSFK, des NSDtB, NSDSdB, NSDoB, NSF.
- XVIII. Träger des Spanischen Kreuzes, der österreichischen Erinnerungsmedaille, der Sudeten-Erinnerungsmedaille, der Memel-Erinnerungsmedaille, des Danziger Kreuzes, des militärischen Abzeichens der SA oder des Verdienstordens des deutschen Arbeitsdienstes.